

# Hamburgisches Justizverwaltungsblatt **3**

Herausgegeben von der Justizbehörde

91. Jahrgang

31. Mai 2017

## Inhalt

---

### Allgemeine Verfügungen

22.03.17	Anweisung für den Umgang mit unanbringlichen Sachen von Gefangenen der Hamburgischen Justizvollzugsanstalten	47
13.04.17	Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notare (zu § 28 HmbStVollzG, § 28 HmbJStVollzG, § 23 HmbUVollzG, § 28 HmbSVVollzG, § 17 HmbJAVollzG)	48
03.05.17	Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen am Haupteingang des Ziviljustizgebäudes	48
12.05.17	Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)	49

---

### Allgemeine Verfügungen

#### **Anweisung für den Umgang mit unanbringlichen Sachen von Gefangenen der hamburgischen Justizvollzugsanstalten**

AV der Justizbehörde Nr. 7/2017 vom 22. März 2017 (Az. 5214/4/3 und 5335/2)

Die AV der Justizbehörde Nr. 15/1998 v. 24.07.1998 „Fundsachen und unanbringliche Sachen im Bereich des Strafvollzugsamtes“ wurde am 18.04.2006 als entbehrlich aufgehoben. An die Stelle der AV traten die „Globalrichtlinie zur Regelung von Fundsachenangelegenheiten der Behörde für Inneres“ vom 23. November 2004 und die „Anordnung der Finanzbehörde über die Behandlung von Fundsachen“ vom 28.01.2005. Diese Regelungen erfassen die unanbringlichen Sachen von Gefangenen in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten nicht. Mit dieser Allgemeinen Verfügung wird bekanntgemacht:

#### **I. Regelung zum Umgang mit unanbringlichen Sachen in den Justizvollzugsanstalten**

Für unanbringliche Sachen in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten ist nach der „Globalrichtlinie zur Regelung von Fundsachenangelegenheiten der Behörde für Inneres“ vom 23. November 2004 und der „Anordnung der Finanzbehörde über die Behandlung von Fundsachen“ vom 28.01.2005 -in der jeweils gültigen Fassung- zu verfahren.

#### **II. In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft.

---

## **Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren**

(zu § 28 HmbStVollzG, § 28 HmbJStVollzG, § 23 HmbUVollzG, § 28 HmbSVVollzG, § 17 HmbJAVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 8/2017 vom 13. April 2017 (Az. 4400/73)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen, Untergebrachten bzw. Arrestanten in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen, Untergebrachten bzw. Arrestanten oder einer Bestallungsanordnung.

2. Anlässlich eines Besuches dürfen Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, nicht mit in die Anstalt eingebracht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um

Betäubungs- oder andere Rauschmittel einschließlich Alkohol oder alkoholhaltige Nahrungs- und Genussmittel, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände.

In den Anstalten des geschlossenen Vollzuges zählen zudem externe Speichermedien (z.B. USB-Sticks, externe Festplatten) zu den Gegenständen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden und daher nicht mit in die Anstalt eingebracht werden dürfen.

Die genannten Gegenstände können grundsätzlich in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 29/2014 zu § 28 HmbStVollzG, zu § 28 HmbJStVollzG, zu § 23 HmbUVollzG und zu § 28 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

---

## **Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen am Haupteingang des Ziviljustizgebäudes**

AV der Justizbehörde Nr. 9/2017 vom 3. Mai 2017 (Az. 1400/2)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 12/2016 vom 16.06.2016 (HmbJVBl. S.166) „Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen am Haupteingang des Ziviljustizgebäudes“ wird wie folgt ergänzt:

### **I.**

1. In der Zeit vom 5. bis 9. Juli 2017 sind aufgrund der unmittelbar vor und während des G-20 Gipfels voraussichtlich eingeschränkten Erreichbarkeit des Ziviljustizgebäudes am Sievekingplatz 1 in 20355 Hamburg neben der „Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen“ die bei allen Hamburger Amtsgerichten eingerichteten Post- und Annahmestellen auch für die Entgegennahme von Schriftstücken zuständig, die an folgende Gerichte und Behörden gerichtet sind:

- a) Hamburgisches Verfassungsgericht
- b) Hanseatisches Oberlandesgericht
- c) Richterdienstsenat bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
- d) Landgericht Hamburg
- e) Richterdienstkammer bei dem Landgericht Hamburg
- f) Amtsgericht Hamburg
- g) Anwaltsgerichtshof Hamburg in der Freien und Hansestadt Hamburg

- h) Hamburgisches Anwaltsgericht
- i) Amtsgericht Hamburg-Altona - Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Eigene Annahmestellen dieser Gerichte, Behörden und Einrichtungen bleiben daneben bestehen.

- 2. Die von den Hamburger Amtsgerichten verwalteten Gerichtsbriefkästen für eilige Spätsendungen dienen auch zur Aufnahme von Sendungen, die für die in Ziffer 1 genannten Gerichte bestimmt sind.
- 3. Die Urkundsbeamten der Post- und Annahmestellen der Hamburger Amtsgerichte sind in dem genannten Zeitraum auch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der in Ziffer 1 genannten Gerichte, soweit es sich um die Entgegennahme der für diese Gerichte bestimmten Schriftstücke handelt, die entweder bei der jeweiligen Post- beziehungsweise Annahmestelle eingereicht werden oder durch den dortigen Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen an die jeweilige Post- beziehungsweise Annahmestelle gelangen. Sie und die übrigen Bediensteten der jeweiligen Post- und Annahmestellen sind zur Beurkundung des Eingangs eines Schriftstücks durch Anbringen des Eingangsstempels befugt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 5. Juli 2017 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekanntgemacht. Sie tritt am 10. Juli 2017 außer Kraft.

---

### **Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)**

AV der Justizbehörde Nr. 10/2017 vom 12. Mai 2017 (Az.2342/3)

Die Hamburgischen Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO) –AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2014 vom 4.3.2014 (HmbJVBl. S. 52)-, zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 13/2016 vom 22.7.2016 (HmbJVBl. S. 170), werden wie folgt geändert:

#### I.

Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„ § 8 b  
**Verpflichtung von Bürokräften**  
(zu § 34 Abs. 3 GVO)

Die förmliche Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes obliegt dem Präsidenten des Amtsgerichts, der Regelungen zur Zuständigkeit und zum weiteren Verfahren trifft.“

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

---